



Ofenstadt Velten

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Velten

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in Ihrer Sitzung am 11.02.2021 mit Beschluss-Nr. 2021/009 folgende erste Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Velten beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Velten vom 12.12.2019, Amtsblatt 29. Jg., Nr. 1, S. 12 vom 06.01.2020, wird wie folgt geändert:

In § 7 (6) wird der Satz 3 „Darüber hinaus sind Bild- und Tonaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.“ durch den Satz „Private Bild- und Tonaufzeichnungen sind nicht zulässig.“ ersetzt.

An § 7 (6) werden folgende neue Absätze [(7) (8)] angefügt:

- (7) Die von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlassten Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind entsprechend der jeweils aktuellen Beschlusslage zulässig. Die Urheberrechte der Aufzeichnungen verbleiben bei der Stadt Velten; eine Weiterverwendung der Aufzeichnungen ist untersagt.
- (8) Zur Erleichterung der Fertigung einer Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf sind sie nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

In § 23 (1) wird der Satz 1 „Der Hauptausschuss behandelt und beantwortet Petitionen der Veltener Einwohner.“ ersatzlos gestrichen.



Ofenstadt Velten

Artikel 2

Die 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 11.02.2021

.....
Marcel Siegert
Vorsitzender der SVV